

Mindestfristen beim offenen Verfahren

Art der Frist	Norm	Dauer der Frist (in Kalendertagen)	Beginn der Frist
Angebotsabgabefrist	§ 10a Abs. 1 EU VOB/A	35 Tage; Möglichkeiten der Verkürzung : Bei Zulassung von elektronischen Angeboten auf 30 Tage, bei Vorinformation auf 15 Tage oder bei Dringlichkeit auf 15 Tage Bei Zulassung von elektronischen Angeboten auf 30 Tage, bei Vorinformation auf 15 Tage oder bei Dringlichkeit auf 15 Tage	Tag nach Absendung der Vergabebekanntmachung
Abruffrist	§ 12a Abs. 1 EU VOB/A	0 Tage	Tag der Auftragsbekanntmachung
Auskunftsfrist	§ 12a Abs. 3 EU VOB/A	6 Tage	Frist wird vom <i>Ende</i> her bestimmt: 6 Tage vor Ablauf der Angebotsabgabefrist
Zuschlagsfrist	§ 10a Abs. 8 EU VOB/A	max. 60 Tage	Tag nach Submission
Vorabinformationsfrist	§ 134 Abs. 2 GWB	15 Tage (bei Postversand) oder 10 Tage (bei Faxversand oder elektronisch)	Tag nach Absendung der Vorabinformation

Mindestfristen beim nicht offenen Verfahren

Art der Frist	Norm	Dauer der Frist (in Kalendertagen)	Beginn der Frist
Teilnahmefrist	§ 10b Abs. 1 EU VOB/A	30 Tage; Verkürzung bei Dringlichkeit auf 15 Tage	Tag nach Absendung der Vergabebekanntmachung
Abruffrist	§ 12a Abs. 1 EU VOB/A	0 Tage	Tag der Auftragsbekanntmachung
Angebotsfrist	§ 10b Abs. 2 EU VOB/A	30 Tage; Verkürzungsmöglichkeiten: bei Zulassung von elektronischen Angeboten auf 25 Tage, bei Vorinformation auf 10 Tage und bei Dringlichkeit auf 10 Tage.	Tag der Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe
Auskunftsfrist	§ 12a Abs. 3 EU VOB/A		Frist wird vom Ende her bestimmt: 6 Tage vor Ablauf der Angebotsabgabefrist
Zuschlagsfrist	§ 10 Abs. 8 EU VOB/A		Tag nach Submission

VERGABERECHT

Fristen | S. 2

Vorabinformationsfrist § 134 Abs. 2 GWB

Tag nach Absendung der
Vorabinformation